

Herzlich willkommen zum SS-Newsletter. Mit diesem wollen wir unserer Freude über die Unabhängigkeit des Südsudan und dessen Top-Level-Domain Ausdruck verleihen. Mit S war halt alles voll und die Serben haben sich ärgerlicherweise bereits RS gekrallt.

<http://tinyurl.com/heise-ss>

Bei manchen Mailprogrammen schleichen sich in den Newsletter Sonderzeichen ein (so wie der Staat in unsere Freiheiten), die die Lesbarkeit erschweren. Für diesen Fall unser Angebot im pdf-Format:

http://www.strafrecht-online.org/pdf.2011_09_16

I. Eilmeldung

„Halbmast über Oettingers Wohnwagen“

Irgendwie hat Günther Oettinger immer Pech: Er stärkte unserem Landesvater Hans Filbinger den Rücken, indem er Radbruch in seine Schranken verwies („Was damals rechtens war, kann heute nicht Unrecht sein!“), trauerte mit vielen anderen den Kriegszeiten nach („Das Blöde ist, es kommt kein Krieg mehr. Früher, bei der Rente oder der Staatsverschuldung, haben Kriege Veränderungen gebracht. Heute, ohne Notsituation, muss man das aus eigener Kraft schaffen.“), befreite die englische Sprache aus ihrem Nischendasein („Heutzutage muss jeder Deutsche Englisch beherrschen, selbst der Facharbeiter an der Maschine.“), wies unserem ach so geschätzten Halt-Du-doch-lieber-die-Rede-Bundespräsidenten in Sachen Neugattin gleichsam den Weg und forderte eine Visualisierung der Schuldenmisere durch einen Halbmast für die Sünder vor EU-Gebäuden. Und alles wurde irgendwie gegen ihn gewendet. – Til Schweiger, übernehmen Sie, das unterschreiben Sie alles doch sicherlich alles 1:1. Pranger, Blondine, na?

<http://tinyurl.com/titanic-oettinger>

II. Law & Politics

< Halt! Hier Nachwahl >

Ganz Deutschland schaut zur Wahl nach Berlin. Ganz Deutschland? Nein! Das heißt, eigentlich doch, ganz Deutschland. Aber in der Zone, da schauen sie nochmal nach Mecklenburg-Vorpommern, in den Wahlkreis Rügen I.

Dort war noch vor der Wahl am 4. September der Direktkandidat der CDU gestorben. Gut, früher hätte man in so einem Fall die Wahl einfach ausfallen lassen, SED 99 %. Heute darf die CDU einen neuen Kandidaten bestimmen. Und weil neue Stimmzettel gedruckt werden müssen und das Zeit kostet (Sie erinnern sich, wo Rügen liegt), wird die Wahl um zwei Wochen verschoben. Nun, und das konnte ja niemand wissen, stellt sich

heraus, dass der neue CDU-Kandidat führer Kreisvorsitzender der DVU war. Nicht so schlimm, könnte man denken. Auch Hans Filbinger war als „Gegner des NS-Regimes“ (Günther Oettinger) zuvor NSDAP-Mitglied, bevor er sich auf den rechten Weg begab und CDU-Mitglied wurde. Und auch der CDU-Ortsverband Hiddensee findet das nicht dramatisch, sondern empört sich lieber über den Parteiausschluss des Kandidaten und eine Wahlempfehlung gegen ihn, die der CDU-Kreisverband jetzt doch für notwendig erachtet.

Alles wieder gut also, könnte man denken. Die CDU ist gegen Nazis, niemand hätte etwas anderes erwartet. Doch nun hat diese Nachwahl auf Rügen noch eine weitere Tücke: Falls die Grünen sehr viel mehr und die SPD gleich viele Stimmen wie in den anderen Wahlkreisen erhielten, würde ein Sitz der NPD noch an die Grünen fallen.

<http://tinyurl.com/wahlrecht-de-ruegen>

Dazu müssten nur die anderen Parteien (mit Ausnahme der SPD, denn die braucht die Stimmen selbst) zur Wahl der Grünen mit der Zweitstimme aufrufen, fertig wäre ein perfekter Coup der Demokratie. Ausgerechnet die SED, von der CDU auch gerne mal als antidemokratisch bezeichnet, ist als erstes mit dabei und rät ihren Wählerinnen und Wählern nun tatsächlich dazu, Grün zu wählen. Die FDP hat sich wohl noch nicht dazu geäußert, wobei zur Stunde niemand sicher sagen kann, ob sie dazu überhaupt noch in der Lage ist oder schon aufgehört hat zu existieren.

Die CDU jedoch will explizit nicht mitspielen und meint, eine Wahlempfehlung für die Grünen „könnte die Wähler beim Kreuzchen machen durcheinander bringen“, schließlich müssten sie schon daran denken, die Erststimme nicht der CDU zu geben, bei den gleichzeitig stattfindenden Landratsstichwahlen jedoch dem CDU-Kandidaten die Stimme zu geben. Natürlich, liebe CDU, das ist klar, bei einer Stichwahl, bei der kein grüner Kandidat mehr antritt, besteht die Gefahr, den grünen Kandidaten zu wählen, wohingegen bei einer vagen Wahlempfehlung für einen „demokratischen Kandidaten“ die Gefahr, dem braunen CDU-Landtagskandidaten die Stimme zu geben, ausgeschlossen ist. Das ist auch besser, als gleich dafür zu werben, bei der Landtagsnachwahl nur Grün zu wählen. Aber andererseits, in Mecklenburg-Vorpommern (Sie erinnern sich, wo das liegt) war früher das Wählen auch einfacher.

<http://tinyurl.com/ostsee-zeitung-cdu>

<http://tinyurl.com/landrat>

Schließlich bleibt die spannende Frage, ob denn nun nicht die NPD zur Wahl des CDU-Kandidaten aufrufen sollte, schließlich ginge sein Sitz auf Kosten der anderen CDU-Sitze. Für Sie nachgefragt, teilte uns der stellvertretende NPD-Landesvorsitzende per Mail in einem etwas undeutschen Satz mit: „Das dieser 'deutsche Inhalte' vertrete ist reine Spekulation.“ An eine Wahlempfehlung sei deshalb nicht gedacht.

< Terror in Deutschland – der Sicherheitsstaat obsiegt >

Die mutmaßliche Vorbereitung eines terroristischen Anschlags mittels einer Bombe aus Kühl-Pads und Säure wurde in der vergangenen Woche in Berlin aufgedeckt. Ein großer Erfolg, der dem neuem § 89a StGB zu verdanken ist, wie Berlins Innensenator Ehrhart Körting verkündete. Der Regierende Bürgermeister, Klaus Wowereit, sieht einen ebenso großen Erfolg für den Staatsschutz, denn das Netzwerk habe Wirkung gezeigt.

Recht haben sie. Die Anti-Terror-Gesetzgebung mit neuen Straftatbeständen und Kompetenzen für Nachrichtendienste ist erfolgreich. In Berlin ist es so gelungen, ein Verbrechen zu verhindern, bevor es passiert ist, ja vielleicht à la Minority Report sogar bevor es jemand überhaupt konkret geplant hat. Zwei Personen arabischer Herkunft wurden festgenommen, nachdem sie dadurch aufgefallen waren, Kühl-Pads für Sportler in größeren Mengen bestellt zu haben. Diese können in Verbindung mit Säure explosiv sein. Die Festgenommenen wurden sowieso schon ca. drei Monate lang überwacht, da ein ausländischer Geheimdienst auf sie aufmerksam gemacht hatte. Ob und wann ein Anschlag verübt werden und was Anschlagziel sein sollte, scheint noch nicht festgestanden zu haben.

Zurzeit sitzen beide in Untersuchungshaft wegen des Tatverdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat gem. § 89a StGB. Dieser Paragraph wurde 2009 in das Strafgesetzbuch eingefügt, um terroristische Straftaten, die von einzelnen Personen geplant werden, bereits im Vorfeld zu verhindern. Die Norm sieht einen Strafraum von mindestens sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe vor. Die bisherigen Straftatbestände, die Vorbereitungshandlungen nur dann unter Strafe stellen, wenn man sich zur Tat schon konkret verabredet hat oder wenn die Vorbereitungen im Rahmen einer Organisation betrieben werden, schienen dem Gesetzgeber nicht ausreichend zu sein.

Und es scheint ja wirklich geklappt zu haben. Nicht nur Politiker sind begeistert, sondern auch die meisten Bürgerinnen und Bürger gehen davon aus, dass die angebliche Strafbarkeitslücke geschlossen werden musste, um genau solchen Fällen wie in Berlin entgegenzuwirken. Und warum sollen die beiden auch nicht hart bestraft werden? Schließlich planten sie den Tod von vielen Menschen. Gut, so genau weiß man das nicht. Aber jedenfalls sind sie irgendwie Islamisten, was immer das genau sein soll, und sie hatten auch Kontakt nach Afghanistan. Man kann doch nicht abwarten, bis es zu spät ist. Das beschreibt das Problem ziemlich gut. Es geht nicht um geschehene Rechtsgutsverletzungen, nicht um harte Beweise oder objektiv feststellbare Gefahren. Es geht eben vielmehr um dieses ungute Gefühl von Bedrohtheit, das die ganze Gesellschaft und zunehmend auch die Logik des Strafgesetzgebers erfasst hat. Und wenn ein solches Gefühl erst einmal Platz gegriffen hat, dann verschwinden natürliche Abwehrreflexe gegen staatliche Rundumüberwachung und selektives Vorgehen der Behörden gegen Angehörige einer bestimmten Religion zunehmend.

Aber § 89a StGB dient eben nicht dazu, sozialschädliches, gefährliches Verhalten zu bestrafen. Dazu sind die Anforderung an den Planungsgrad der vorbereiteten Tat und die geregelten Vorbereitungshandlungen viel zu unbestimmt. Erfasst wäre beispielsweise auch das Erlernen einer Sprache, wenn man sie für die Durchführung terroristischer Anschläge einsetzen will.

§ 89a StGB hat vor allem drei Funktionen, die mit der Aufgabe und den Zwecken des Strafrechts kaum etwas zu tun haben. Er soll erstens die diffusen Ängste vor Ausbildungscamps und Terroranschlägen aufnehmen und staatliche Handlungsfähigkeit suggerieren. Freilich wird kein potenzieller Attentäter durch das Strafrecht abgeschreckt und die sozialen Ursachen von Terrorismus werden nicht angegangen. Aber getan hat der Gesetzgeber wenigstens irgendetwas. Zweitens werden so die Überwachungsmöglichkeiten für Geheimdienste, Polizei und Staatsanwaltschaft erheblich ins Vorfeld verlagert. Ist schon fast jegliche Vorbereitungshandlung potenziell strafbar, gibt es eigentlich keine objektiven Grenzen mehr für Telefonüberwachung, den Einsatz von verdeckten Ermittlern oder die Bewegungsprofilerstellung. Und schließlich werden durch die Vorverlagerung des Strafrechts die Grenzen der Kompetenzen von Strafverfolgungsbehörden und Nachrichtendiensten verschliffen. Hinweise der Geheimdienste werden von Polizei und Staatsanwaltschaft aufgenommen und können dann unmittelbar zu Durchsuchung, Beschlagnahme und Verhaftung führen. Das Trennungsgebot büßt so einen Großteil seiner Relevanz ein.

Was bleibt, ist ein Gesinnungsstrafrecht, das Angst vor dem Islam schürt und die Überwachung ganzer Bevölkerungsgruppen ermöglicht. Auch wenn jetzt vermeintliche Erfolge gefeiert werden: Verfassungswidrige Normen werden nicht dadurch legitim, dass die meisten sie gut finden.

< noch einmal: Dresdener Funkzellenabfragen >

Der RAV weist in seiner Pressemitteilung vom Mittwoch zutreffend darauf hin, wie man für ein Gutachten zu den Dresdener Funkzellenabfragen (wir berichteten) eilfertig schon einmal bei sämtlichen Komponenten des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes fünf gerade sein lässt.

<http://tinyurl.com/RAV-Funkzellen>

< Verpasste Chancen >

Nach Verena Becker verpasste nun gestern auch Christian Klar die seitens des Gerichts mehrfach so apostrophierte „historische Gelegenheit, zur Wahrheit und zur Aufklärung beizutragen“ und in die „Annalen der Rechtsgeschichte“ einzugehen. Und dann, alle Register ziehend: Dessen Eltern würden, wären sie im Saal anwesend, sicherlich von ihrem Sohn fordern: „Christian sprich!“

<http://tinyurl.com/focus-buback>

Bei Verena Becker hatte es der Vorsitzende Richter noch mit dem Appell versucht, „Verantwortung zu übernehmen“.

War nicht auch das Schweigen eine gleichfalls historische Gelegenheit, abgesichert durch StPO und BGH? Bedarf das Strafverfahren der angeblich moralischen Instanz der Eltern oder des Verweises, in die Geschichte einzugehen, um voranzukommen? Wer hat hier eigentlich Verantwortung für was zu übernehmen?

Zu Letzterem http://www.strafrecht-online.org/index.php?dl_init=1&id=3931

< Der Papst kommt und Attila muss leider reisen >

Wenn der Papst nach Freiburg kommt, hat die Polizei hier alle Hände voll zu tun, in erster Linie Fahrräder einkassieren, hat man den Eindruck. Da kann man sich nicht auch noch um unglücklicherweise bereits wieder in Freiheit befindliche Terroristen (1 x Terrorist, immer Terrorist) kümmern, findet das OLG Düsseldorf. Weg mit ihm!

http://www.strafrecht-online.org/?scr=news_view&news_id=443

III. Für Sie gelesen

< Geschlossene Gesellschaft >

Im letzten Jahr haben wir im Newsletter für Sie die Serie „100 Meister-Netzwerke“ aufgelegt, die wir dann nach zehn Vorstellungen oder so wieder einstellten. Uns war ein wenig langweilig geworden (und wie Sie wissen, schreiben wir ausschließlich deshalb, um genau diesen Zustand für kurze Zeit aus unserem Alltag zu verbannen): Ob es sich nun um die Rotarier, das Alumniportal, Studentenverbindungen oder Mensa International handelte, stets ging es um dasselbe Muster: Ehrenwerte Männer (und ein paar Alibifrauen), die es geschafft haben, finden sich zusammen, unterstützen ein Waisenhaus und machen hinter sich schnell wieder die Tür zu, nicht ohne zu betonen, dass natürlich jeder willkommen sei, nur eben nicht gerade der, der will. Im Ergebnis also so eine Art Zunft, innerhalb derer die eigene Karriere geräuschlos und machtvoll vorangetrieben wird. Hierin liegt auch der Konnex zwischen dem Netzwerk und der in der Beitragsüberschrift genannten geschlossenen Gesellschaft. Das alleinige Ziel: In der Elite bleiben.

Auch die Süddeutsche Zeitung vom 6./7. August dieses Jahres hat sich dieses Themas in zahlreichen Beiträgen angenommen. „Heute nur für Mitglieder“ beschreibt die scheinheilige Modernisierung der Clubs, die allerdings eines nicht verbergen könne: „Es

existiert ein Kodex, der notfalls auch mit Zwang durchgesetzt wird und so die Abschottung der Mitglieder garantiert.“ Der Habitus sei stets der gleiche: „Hier wir wenigen, da der Rest.“ Für die Mehrheit der Clubmitglieder gehe es zum einen um das Prestige, zum anderen aber auch darum, sich von der Mittelschicht abzugrenzen und zu versuchen, nicht in diese abzustiegen.

„Glutzen verboten“ handelt vom lässigen Soho House in Berlin, wo schon mal Til Schweiger durch die Lounge spazierte ... Das Adeln durch ein Kein-Hirn, eigentlich Beweis genug. Es gäbe Tartar vom Gelbflossenthunfisch, aber Martin bestellt sich einen Cheeseburger mit Pommes. So cool und dem gemeinen Volk verbunden sind sie da eben drauf. Während man sich bei der Eröffnung noch über den Privatclub für die selbsternannte Elite des Lifestyle lustig gemacht habe, stünden heute genau diese Nörgler auf der Warteliste, um auch so eine kleine, braune Mitgliedskarte zu bekommen. Aber genau das ist, siehe oben, nicht ganz so einfach, darüber entscheidet die Zunft. „Geld zählt nicht, das ist die Botschaft. Die Mitglieder haben es natürlich trotzdem.“

Der Soziologe Michael Hartmann erläutert in einem Interview die neue Sehnsucht nach Exklusivität. Es gehe darum, Grenzen nach unten zu setzen. Die Mehrheit dieser Clubs habe zwar eine konservative Grundhaltung, auch Linke seien aber durchaus gern in dem Gefühl Elite, den anderen intellektuell haushoch überlegen zu sein.

Michael Hartmann wissen wir in seinem Kampf gegen die Studiengebühren (da waren´s nur noch zwei) und die Exzellenzinitiative zu schätzen, auch die Antwort auf die Frage in der SZ: „Sind Sie als Professor Mitglied in einem Club?“ gefällt uns: „Ich spiele samstags Fußball.“ Aber warum nur lässt er sich zunehmend und missverständlich als „Eliteforscher“ bezeichnen und verlässt nicht umgehend die Talk-Runde bei Anne Will, als diese eine gefühlte halbe Stunde Marianne Baronin Brandstetter danach befragte, was denn in deren Augen „reich“ und „richtig reich“ sei. Für Letzteres brauche man ein eigenes Flugzeug, hörten wir noch, bevor wir endgültig die Nerven verloren.

IV. News aus der Rechtsprechung

< Gewerbsmäßiger „BAföG-Betrug“ kein besonders schwerer Fall oder kein Betrug? >

Das KG Berlin hatte sich in seinem Urteil vom 7. März dieses Jahres [(2) 1 Ss 423/10 (32/10), StRR 2011, 272 ff.] mit der Frage zu beschäftigen, ob bei mehrjähriger Beziehung von Ausbildungsförderung nach dem BAföG aufgrund falscher Angaben bezüglich des Vorhandenseins von Kapitalvermögen ein besonders schwerer Fall des Betrugs gem. § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 StGB anzunehmen ist. Dies hatte die Vorinstanz abgelehnt. Das KG hielt deren Ausführungen hierzu für zumindest noch im Rahmen der richterlichen Rechtsauslegung liegend und verwarf die Revision der Staatsanwaltschaft.

Grundsätzlich sei der BAföG-Bezug zwar eine fortlaufende Haupteinnahmequelle von nicht unerheblicher Dauer und einigem Umfang, so dass eine gewerbsmäßige Begehung

tatsächlich vorliege. Deren Indizwirkung für einen besonders schweren Fall ließe sich vorliegend aber entkräften. Hier stünden zum einen die zu erwartenden beruflichen Folgenachteile für die Beklagte, die mit einer Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zu rechnen hätte, sowie die die im Rückforderungsbescheid aufgegebenen Raten noch übersteigenden Rückzahlungen strafmildernd im Raum. Zudem lägen die Taten sehr weit zurück. Auch erkannte das Gericht eine Besonderheit des „BAföG-Betrugs“ darin, dass durch den Erhalt der Ausbildungsförderung der Antragsteller nicht auf sein Kapitalvermögen zurückgreifen musste. Als Folge hiervon stand dieses auch bei den nächsten Antragsstellungen einer Erteilung unverändert entgegen. Hätte sich die Beklagte nun aber rechtmäßig verhalten, so hätte sie über kurz oder lang dieses Vermögen aufgebraucht und wäre damit tatsächlich bezugsberechtigt geworden. Dies könne bereits bei der zweiten Antragsstellung der Fall gewesen sein. Des Weiteren stelle die BAföG-Leistung regelmäßig hälftig einen Zuschuss und hälftig ein zinsloses Darlehen dar, was den Schaden weiter relativiere. Letztlich sei ein Erfolg über einen längeren Zeitraum nur dann möglich, wenn die Behörde nicht von dem ihr zu eben diesem Kontrollzweck möglichen automatisierten Datenabgleich Gebrauch mache.

Zuzustimmen ist dem Urteil insoweit, als sich die Indizwirkung eines Regelbeispiels im jeweils konkreten Fall durchaus entkräften lässt. Das Gericht hat bei der Rechtsanwendung zu beachten, ob strafmildernde Umstände in der Summe so viel Gewicht erlangen, dass eine durch das Regelbeispiel hervorgerufene Strafraumenverschiebung zu einer nicht mehr angemessenen Bestrafung führen würde. So haben hier die lange Zeit zwischen Tat und Verhandlung und die mögliche Entlassung zwar keinen Einfluss auf die Bewertung der Tat als gewerbsmäßig. Es ist aber zu fragen, ob trotz einer solchen gewerbsmäßigen Begehung kein besonders schwerer Fall anzunehmen ist.

Hier war es durchaus vertretbar anzunehmen, eine Strafraumenverschiebung würde zu einer in Anbetracht der kumulierten Strafmilderungsgründe zu hohen Mindeststrafe führen. Auch die Besonderheit des sich unter regulären Bedingungen mindernden Vermögens hat das Gericht überzeugend mit in die Gesamtschau einbezogen. Problematisch erscheint hier auf den ersten Blick zwar der Hinweis auf die Kontrollmöglichkeit der Behörde, da grundsätzlich eine erhöhte Unaufmerksamkeit des Opfers einen Irrtum nicht ausschließt. Vorliegend geht es jedoch nur um das Strafmaß und nicht um die Frage, ob überhaupt ein Irrtum vorliegt, so dass auch insofern das Gericht durchaus vertretbar argumentiert hat.

Wenn man indes ein weniger grundsätzlicher an die Frage des sog. BAföG-Betrugs herangeht, darf durchaus die Frage gestellt werden, ob es sich überhaupt um einen solchen handelt. Ein Blick auf § 58 BAföG lässt hieran Zweifel aufkommen. Nach dieser Vorschrift handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig bestimmte für die Erteilung relevante Angaben nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder falsch abgibt. Insoweit hier vorsätzliches Handeln erfasst wird, überschneidet sich der Tatbestand vollumfänglich mit der tatbestandsmäßigen Handlung beim „BAföG-Betrug“. Auch hier reicht der Täter falsche oder nicht vollständige Unterlagen ein. § 58 BAföG wäre also nur

bezüglich des fahrlässigen Handelns in der Anwendung weiter als § 263 StGB, da selbst bei fehlendem Irrtum oder fehlender Auszahlung seitens der Behörde immer noch ein versuchter Betrug im Raume stünde. Es spricht somit vieles dafür, dass der Gesetzgeber mit § 58 BAFöG deutlich gemacht hat, eine Ordnungswidrigkeit bereits als angemessene Folge für die dort genannten Handlungen anzusehen. Damit würde § 58 BAFöG aber den Betrugstatbestand trotz der Vorschrift des § 21 Abs. 1 OWiG verdrängen.

Auch wenn dem KG damit zwar im Rahmen seiner Gedankenwelt zuzustimmen ist, wäre es also wünschenswert gewesen, wenn es sich mit der Frage auseinandergesetzt hätte, ob bei der Erschleichung von Leistungen nach dem BAFöG die Schwelle zum Strafbaren überhaupt überschritten ist oder es nicht bei einer Ordnungswidrigkeit bleiben kann.

V. Die Kategorie, die man nicht braucht

< Bis eine weint ... >

So lautet die Überschrift in der Süddeutschen, die die Sprechstunde beim Professor charakterisiert – und wir nicken fröhlich. Ja, das kennen wir. Es handele sich um ein Ritual, das vor allem eines fördere: die Bewusstwerdung der eigenen nichtigen Position auf der unteren Stufe der akademischen Machthierarchie.

Zwei Passagen in diesem Artikel lassen uns freilich aufmerken bzw. die Stirn runzeln: So sei der furchteinflößende und machtausübende Professor mehr Mythos denn Realität. Und, so ein Münchener Professor: Das Ganze sei in der Regel so spannend wie ein Besuch im Einwohnermeldeamt.

Bei uns jedenfalls ist dieser Mythos Realität. Und was die Spannung anbelangt: Sie ist da, keine Frage, so wie allerdings auch – anders als offensichtlich in München – im Einwohnermeldeamt, bei dem der Kampf um einen Stehplatz ebenso offen ist wie die Frage, was denn fehlt, um drei Stunden zur Makulatur werden zu lassen.

Aber werfen wir doch einfach einmal einen Blick auf eine typische Sprechstunde am LSH: Sie beginnt mit gespielter Unverständnis. Sprechstunde? Warum jetzt und heute (auf der Website sind zur weiteren Verwirrung mehrere Termine angegeben, die durchgehend auf die Vorlesungszeiten gelegt sind)? RH sei jedenfalls nicht da. Vielleicht später. Nein, so spät auch wieder nicht, da sei er bereits weg. Ob man etwa auch warten wolle? Nein (Lachen), ein Stuhl sei leider nicht frei. Verweis auf 14 weitere, überwiegend am Boden apathisch Kauernde.

Drei Stunden später: RH, mehrere Tüten unterschiedlicher Provenienz bei sich führend, betritt das Institut. Seine Miene verfinstert sich schlagartig, als er sich den Weg zu seinem Büro über die Beine der Wartenden bahnen muss. „Wir sind doch hier nicht im Osten!“ Zeigt wahllos auf drei Studierende: „Sie kommen mit, für den Rest ist die

Vorstellung beendet.“ Enttäushtes Gemurmel, das vom Personal geräuschlos durch Abtransport unterbunden wird.

Die drei Auserwählten stehen unschlüssig vor der Tür, RH bellt derweil in sein Smartphone: „Kaufen, verdammte Hacke.“ Und an die Studierenden gewandt: „Wollen Sie etwas trinken, vielleicht eine Kleinigkeit essen?“ Eine dramatische Wendung, die eine Art Schockstarre entstehen lässt. Die SZ weiß darüber zu berichten: „Die Gefahr, sich zu blamieren oder gar durch einen unvorteilhaften Auftritt eine gute Note zu riskieren, schürt Ängste.“

Offensichtlich zu lang, die unschlüssige Ruhe. Man hört die Tür. RH ist weg.

<http://tinyurl.com/sz-sprechstunde>

VI. Das Beste zum Schluss

Nur wenige sind DER PARTEI gewachsen. Matussek macht´s.

http://www.youtube.com/watch?v=gkDDrLXj_bA

Ihr LSH, uns interessiert wenig mehr als uns selbst

--

NL vom 16.9.2011

Roland Hefendehl
Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht
Tel.: +49 (0)761 / 203-2210
Fax: +49 (0)761 / 203-2219
Mail: hefendehl@jura.uni-freiburg.de
Netz: <http://www.strafrecht-online.org>